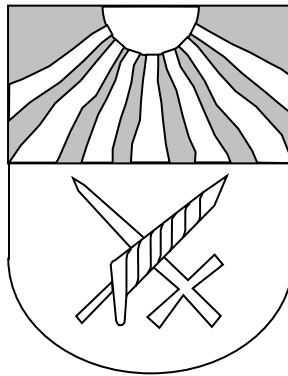


Schwellenkorporation Lenk



SCHWELLENKORPORATIONS- REGLEMENT SKR

2011

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
II.	Organisation	5
	<i>Die Stimmberechtigten</i>	5
	<i>Rechte</i>	5
	<i>Befugnisse</i>	7
	<i>Vorstand</i>	8
	<i>Rechnungsprüfungskommission</i>	9
	<i>Angestellte</i>	9
	<i>Das Sekretariat</i>	10
	<i>Verantwortlichkeit</i>	10
III.	Verfahren an der Mitgliederversammlung	10
	<i>Finanzielles</i>	11
	<i>Aufsicht des Staates</i>	12
	<i>Rechtliches</i>	12
	Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans	12
	Widerhandlungen	13
IV.	Schlussbestimmungen	13
	Anhang I: Öffentlich-rechtlich Angestellte	15
	Anhang II: Schätzungswerte	17

(Mitgliederversammlungsbeschluss Nr. 7-2010 vom 16.12.2010)

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation von Lenk, gestützt auf

- a) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk
- b) die kantonale Wasserbaugesetzgebung

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Lenk (hiernach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Lenk übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.

³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Lenk und Teile der Gemeinde St. Stephan.

² Die bestehenden und genehmigten Perimeterpläne Nr. 611/0 – 611/6 vom Juni 1995 bilden einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Sie beinhalten insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Perimetergrenze
- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
- Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken
- Parzellen-Nummern
- Eigentumsgrenzen
- Werkleitungen

Meldepflicht

Art. 3 Der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis) und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.

⁴ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

- ⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.
- Kantoneigener Wasserbau **Art. 5** ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.
- ² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
- ³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.
- Anstösser / Duldungspflicht des Anstössers (Art. 13 WBG) **Art. 6** ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- ² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.
- ³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

II. Organisation

- Organe **Art. 7** ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:
- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsprüfungskommission
 - d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal
- ² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.
- Die Stimmberechtigten**
- Mitgliederversammlung **Art. 8** ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Vorschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.
- ³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- ⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
- Rechte**
- Stimmrecht **Art. 9** ¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.
- ² Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein

	Stimmrecht. ³ Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.
Mitgliederverzeichnis	Art. 10 Die genehmigten Perimeterpläne und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümer von Grundstücken und Inhaber von Durchleitungs- und Wegrechten.
Ausübung des Stimmrechts Natürliche Personen	Art. 11 ¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus. ² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.
Personenmehrheiten und juristische Personen	³ Haben an einem Grundstück oder Werk - mehrere natürliche Personen, - eine juristische Person, - mehrere juristische Personen oder - juristische und natürliche Personen Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf. ⁴ Der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.
Mehrfaches Stimmrecht	Art. 12 ¹ Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hiervor ausüben. ² Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.
Feststellung des Stimmrechts jederzeit	Art. 13 ¹ Der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und Art. 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.
an der Mitgliederversammlung	² Der Präsident darf Personen von der Mitgliederversammlung wegweisen, deren Recht, das Stimmrecht auszuüben, zweifelhaft ist.
Information	Art. 14 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	Art. 16 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Sekretär bekanntzugeben. ² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

	<p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 17 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 18 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Fakultative Abstimmung (Referendum)	<p>Art. 19 Mindestens 50 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung eines entsprechenden Beschlusses verlangen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein Beschluss des Vorstands für einmalige Ausgaben über Fr. 100'000 der Versammlung unterbreitet wird b) ein Beschluss des Vorstands für unbefristet wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000 der Versammlung unterbreitet wird
Bekanntmachung	<p>Art. 20 ¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 19 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beschluss - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit - die Referendumsfrist - die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen. - die Einreichungsstelle - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Petition	<p>Art. 21 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
	<p>Befugnisse</p>
Wahlen	<p>Art. 22 Die Mitgliederversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person) b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Gemeinderatsvertreters c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
Sachgeschäfte	<p>Art. 23 Die Mitgliederversammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen c) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge d) Die Rechnung e) Neue Ausgaben über Fr. 100'000 bis Fr. 200'000 bei Zustandekommen des Referendums nach Art. 19 f) Soweit Fr. 200'000 übersteigend <ul style="list-style-type: none"> - neue Ausgaben, - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an

	<ul style="list-style-type: none"> Grundstücken, - Anlagen in Immobilien, - Verzicht auf Einnahmen, - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert, - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
Nachkredite	Art. 24 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 25 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.
Sorgfaltspflicht	Art. 26 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 27 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
	Vorstand
Vorstand	Art. 28 ¹ Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern, wovon 1 Gemeinderatsvertreter. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Amtszeitbeschränkung	Art. 29 ¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist nach zwei Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für den Präsidenten fällt seine Amtszeit als Vorstandsmitglied ausser Betracht.
Befugnisse	Art. 30 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind. ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend. ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt. ⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und

	Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 W BV endgültig.
Unterschrift	<p>Art. 31 ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.</p> <p>² Ist der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 32 Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und - das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 33 ¹ Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 3 Vorstandsmitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 34 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 10 Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 35 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 36 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	Art. 37 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission	<p>Art. 38 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.</p> <p>² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 39 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.</p>

Angestellte

Öffentlich-rechtlich Angestellte	<p>Art. 40 ¹ Anhang I zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.</p> <p>² Das Amt des Sekretärs und des Kassiers wird durch Mitarbeiter der</p>
----------------------------------	---

Einwohnergemeinde ausgeübt, die Besoldung erfolgt durch die Einwohnergemeinde

² Das für kommunale und kantonale öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.

Privatrechtlich
Angestellte

Art. 41 ¹ Der Vorstand schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 42 Der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 43 ¹ Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

III. Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und
Abstimmungsverfahren

Art. 44 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Lenk.

² Der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Lenk mit.

Unvereinbarkeit

Art. 45 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstandes, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

a) einem Mitglied des Vorstandes

b) einem Mitglied einer Kommission oder

c) einem Vertreter des Personals der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln	<p>Art. 46¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Finanzielles	
Mittelbeschaffung	<p>Art. 47 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werk-eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimeter-gebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.</p>
Perimeterplan	<p>Art. 48¹ Die Perimeterpläne enthalten alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.</p> <p>² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitragsklasse I (hundert Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabbrisses und dergleichen unmittelbar gefährdet ist) - Beitragsklasse II (70 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige mittelbar gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen) <p>³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.</p>
Perimeterschätzung	<p>Art. 49¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.</p> <p>³ Die Grund- und Werkeigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.</p>
Beitragsschuldnerin und -schuldner	<p>Art. 50¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.</p> <p>² Im Falle eines Baurechts, schuldet der Baurechtsberechtigte den Beitrag.</p>
Begrenzung des Grundeigentümerbeitrags-satzes	<p>Art. 51 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 4 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 49 nicht überschreiten.</p>
Reserven	<p>Art. 52¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.</p> <p>² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von Fr. 3'000'000 nicht übersteigen.</p> <p>³ Reserven dürfen nur angelegt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder - die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Aufsicht des Staates

Gewässerkontrolle

Art. 53¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf befehlet das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsratthalter von Obersimmental-Saanen jährlich die Gewässer.

³ Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.

Sitzungsteilnahme

Art. 54 Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden hat ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

Vergabe von Arbeiten

Art. 55 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechtes massgebend.

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

Beschlussverfahren

Art. 56¹ Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.

² Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.

³ Die Änderung der Perimeterpläne und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

⁴ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Auflageverfahren

Art. 57¹ Die abgeänderten Perimeterpläne und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Lenk oder an einem anderen vom Gemeinderat von Lenk bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

⁴ Der Regierungsratthalter von Obersimmental-Saanen überweist diese Unterlagen mit seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

Art. 58¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei Auflösung

Art. 59¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies

- der Schwellenkorporation
- mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Lenk und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).
- ² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).
- ³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).
- ⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Lenk über (Art. 54 Abs. 1 WBV).
- ⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge

Art. 60 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 61 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Widerhandlungen

Busse

Art. 62 ¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

IV. Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 63 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Öffentlich-rechtlich Angestellte) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmung

Art. 64 ¹ Die laufenden Amtszeiten und –dauern der Vorstandsmitglieder werden übernommen.

² Die bestehenden und genehmigten Perimeterpläne Nrn. 611/0 – 611.6 vom Juni 1995 werden übernommen.

³ Der bestehenden und genehmigte Anhang I vom 18. Juli 1996 wird als

Anhang II übernommen.

Inkraftsetzung

Art. 65 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 1.1.1997 aufgehoben.

Lenk, 16. Dezember 2010

SCHWELLENKORPORATION LENK

Präsident

Sekretär

R. Bowee

T. Bucher

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass dieses Reglement vom 15. November bis 16. Dezember 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 46 und im Simmentaler Amtsanzeiger Nr. 45 bekannt gegeben worden.

3775 Lenk, 18. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber

T. Bucher

Anhang I: Öffentlich-rechtlich Angestellte

Sekretär

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und Vorstand, Stimmrechtsverzeichnis.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Besoldung:	Besoldung über Einwohnergemeinde

Kassier

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Besoldung:	Besoldung über Einwohnergemeinde

Schwellenmeister

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Führung der Schwellengruppe, Rapportwesen, Beratung des Vorstands
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Schwellenarbeiter

Besoldung: Kantonale Gehaltsklasse 12

Schwellenarbeiter

Anstellungsorgan: Vorstand

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft und Anweisung Schwellenmeister

Finanzielle Befugnisse: Keine

Übergeordnete Stelle: Schwellenmeister

Untergeordnete Stellen: Keine

Besoldung: Kantonale Gehaltsklasse 9

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert

ist massgebend für:

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert¹⁾ festgelegt worden ist.

1) Vereinbarung zwischen Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweiz. Militärverwaltung und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern betr. die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes, Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

2. Schätzungswert

Kabelanlagen der Swisscom werden wie folgt bewertet:²⁾

Trasse	Fr.	22.00	pro m
Oberirdische Leitungen	Fr.	3.50	pro m

Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen:

Leitungen 380/220 kV	Fr.	245.00	pro m
Leitungen 132 kV	Fr.	105.00	pro m
Betonmastenleitungen 50 kV	Fr.	105.00	pro m
Holzstangenleitungen 50 kV/16 kV	Fr.	10.50	pro m

Übrige Leitungen wie Kabelfernsehen/Übermittlungsleitungen usw.

Leitungen	Fr.	20.00	pro m
-----------	-----	-------	-------

²⁾ vgl. Schreiben der PTT vom 27. Juli 1990 an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Bahnen:

Bei Luftseilbahnen, Gondelbahnen, Sessellifte, permanente Skiliftanlagen und Transportbahnen usw. wird der Amtliche Wert der sich in der Beitragszone 1 befindlichen Anlagen berücksichtigt.

Eisenbahnen (MOB) ³⁾

Sofern amtliche Werte über Eisenbahnareal (Gleisanlage, Betriebsgebäude) vorhanden

sind, bilden diese zur Bestimmung des Grundstückwertes die Grundlage.
Fehlt ein amtlicher Wert, werden folgende Schätzungswerte beigezogen:

– Einspurgeleise (Schmalspur)	Fr.	300.00	pro m ¹
– Doppelspurgeleise	Fr.	500.00	pro m ¹
– Abstellgeleise / Anschlussgeleise, Zweitgeleise auf Bahnhöfen usw.	Fr.	150.00	pro m ¹

3) vgl. Schreiben vom 27. Januar 1993 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Strassen werden wie folgt bewertet: 4)

– Kantonsstrassen, direkt gefährdete Teilstrecken	Fr.	700.00	pro m ¹
– Kantonsstrassen, nicht unmittelbar gefährdete Strassenabschnitte (70 % der Schätzung)	Fr.	490.00	pro m ¹
– Gemeinde-, Bäuer- und Korporationsstrassen 2-spurig mit oder ohne Gehweg, mit einer Gesamtbreite von 4.20 m und mehr.	Fr.	500.00	pro m ¹
– Einspurige Strassen mit Belag	Fr.	300.00	pro m ¹
– Einspurige Strassen ohne Belag	Fr.	200.00	pro m ¹

4) vgl. Schreiben vom 18. November 1992 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Wasser- und Abwasserleitungen:

Leitungen der Wasserversorgung:

– Leitungen mit NW 100 mm und grösser	Fr.	200.000	pro m ¹
---------------------------------------	-----	---------	--------------------

Kanalisationsleitungen:

– ARA Hauptleitungen (ARA Verband)	Fr.	600.00	pro m ¹
– Gemeindekanalisationen und Leitungen Privater grösser NW 200 mm	Fr.	300.00	pro m ¹
Flur- und Entwässerungsleitungen und Kanäle grösser NW 200 mm	Fr.	200.00	pro m ¹

Für die Einschätzung der Gemeinde- und Korporationsstrassen wird die jeweilige Weglänge jeder Beitragszone mit dem dazugehörenden Quotienten belastet. Das heisst, die Strassenabschnitte in der Beitragszone I werden mit 100 %, diejenigen in der Beitragszone 2 mit 70 % des Schätzungswertes belastet.

Für die Einschätzung der Leitungen gilt dieselbe Regelung wie bei den Gemeinde- und Korporationsstrassen.

Bei Kantonsstrassen wird in der Beitragszone I zwischen direkt und nicht unmittelbar gefährdeten Teilstücken unterschieden. Die nicht unmittelbar gefährdeten Strassenabschnitte werden mit 70 % des Schätzungswertes eingesetzt.

Die vorgängig eingesetzten Schätzungswerte unterstehen der Indexierung durch den Landesindex der Konsumentenpreise. Sie sind zu Beginn des Jahres anzupassen, sobald sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

Ergänzende Angaben:

Bei Erschwernissen für den Zugang zu den Verbauungsstrecken infolge Anlagen Dritter gilt folgendes:

- Die Kosten für die Massnahmen am Gewässer gehen zu Lasten des Erfüllungspflichtigen (Schwellenkorporation Lenk)
- Zusätzliche, durch die Anlagen Dritter verursachten Kosten, gehen voll zu Lasten der jeweiligen Anlageneigentümer.
Wie z.B. Bahnwache, Übergänge, Verkehrsregelungen, Lichtsignalanlagen, Sichern und Verlegen von Leitungen, bedingte Handarbeit usw.
- Der betriebliche Unterhalt im Bereiche Geschiebesammler bis Einlauf Simme, des Ussere Sitebachs wird je zu einem Drittel von der Schwellenkorporation, dem Kanton und der MOB getragen.
Neuerungsbauten gehen zu Lasten des jeweiligen Werkeigentümers.
Die Restkosten der Korporation sind unterhaltsberechtigt, gemäss Art. 35 - 38 WBG.